

Gesetzsammlung

für

Reuß jüngerer Linie.

Nr. 904.

Inhalt: Notgesetz vom 27. Februar 1919 zur Beschleunigung geplanter Notstandsarbeiten.

Notgesetz

vom 27. Februar 1919

zur Beschleunigung geplanter Notstandsarbeiten.

§ 1.

Das Ministerium, Abteilung für das Innere, kann zur Beschleunigung geplanter Notstandsarbeiten, insbesondere zur Behebung von Hindernissen bei der Planung, Vergabung und Ausführung von Notstandsarbeiten aller Art, unter vollständiger oder zeitweiser Ausschaltung der Beteiligten oder deren Organe die Planung, Vergabung und Ausführung der Arbeiten selbst in die Hand nehmen oder einer von ihm bestimmten Behörde, oder einem Organe der Beteiligten oder einer Person übertragen.

§ 2.

Die auf Vereinbarung oder Gesetz beruhende Kostenpflicht der Beteiligten wird hierdurch nicht geändert. Beschlüsse, die die Kostenfrage berühren, bedürfen, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Notgesetzes gefaßt werden, der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für das Innere.

Ausgegeben am 28. Februar 1919.